

Reglement für die Aufnahme ins Gymnasium der Freien Schule Zürich mit Anschluss an die Sekundarstufe

Art.

A. Allgemeine Bedingungen

- | | | |
|----|---|--------------------------------------|
| 1. | Zur Aufnahmeprüfung werden Jugendliche zugelassen, welche | <i>Vorbildung</i> |
| | a. die Abteilung A der Sekundarstufe besuchen oder besucht haben, | |
| | b. die Abteilung B der Sekundarstufe besuchen oder besucht haben und eine schriftliche Empfehlung ihrer Klassenlehrperson vorlegen, | |
| | c. Eine gleichwertige Ausbildung besuchen oder besucht haben. | |
| 2. | Der Aufnahmeprüfungstermin wird durch die Schulleitung festgelegt. | <i>Prüfungstermin</i> |
| 3. | Die Prüfungen sind nicht öffentlich. | <i>Ausschluss der Öffentlichkeit</i> |
| 4. | Für die Aufnahmeprüfung ist eine Gebühr zu entrichten. | <i>Prüfungsgebühr</i> |

B. Aufnahme in die erste Klasse

- | | | |
|----|--|------------------------------|
| 5. | Für die Aufnahmeprüfung sind die vom Bildungsrat festgelegten Prüfungsanforderungen massgebend.

Die Fachkommissionen erstellen die Prüfungsaufgaben gestützt auf die Prüfungsanforderungen unter Einbezug von Lehrpersonen der Sekundarstufe I. | <i>Prüfungsanforderungen</i> |
| 6. | Die Prüfung umfasst die Fächer Deutsch und Mathematik. | <i>Prüfungsfächer</i> |
| 7. | Die schriftliche Prüfung umfasst die folgenden Teile: | <i>Schriftliche Prüfung</i> |
| | Fachbereich Deutsch: | |
| | a. Verfassen eines Textes | 90 Minuten |
| | b. Sprachbetrachtung und Textverständnis | 45 Minuten |
| | Fachbereich Mathematik: | 90 Minuten |

Art.

8. Jugendliche mit beeinträchtigungsbedingten Erschwernissen können bei der Schulleitung ein Gesuch stellen zur Anordnung von Massnahmen, die dem Ausgleich der Erschwernisse an der Aufnahmeprüfung dienen (Nachteilsausgleich). Sie müssen die geltend gemachten Erschwernisse nachweisen. *Nachteilsausgleich*
- Die Schulleitung entscheidet über den Einsatz besonderer Hilfsmittel oder die Anordnung besonderer Rahmenbedingungen, damit die Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers angemessen beurteilt werden kann.
- Die Schulleitung legt die Anforderungen an den Nachweis fest.
9. Die Noten der einzelnen Prüfungsteile werden in Viertelnoten ausgedrückt. *Prüfungsnoten*
- Die Noten der zwei Prüfungsteile im Fachbereich Deutsch werden gleich gewichtet. Die Note wird nicht gerundet.
- Die Prüfungsnote ist der Durchschnitt der Noten der Fachbereiche Deutsch und Mathematik.
- Die Prüfungsnote wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, wenn die Vorleistungen nicht berücksichtigt werden. Sie wird nicht gerundet, wenn die Vorleistungen berücksichtigt werden.
10. Die Vorleistungen werden berücksichtigt beim Entscheid über die Aufnahme von Jugendlichen, die *Berücksichtigung der Vorleistungen*
- a. im Zeitpunkt der Anmeldung die 2. oder 3. Klasse einer Sekundarstufe in der Abteilung A besuchen und
- b. die für die Berechnung der Vorleistungsnote massgebenden Fachbereiche gemäss Art. 11 in der Anforderungsstufe I besuchen, sofern Anforderungsstufen geführt werden.
11. Die Vorleistungsnote wird zu je einem Fünftel aus den Noten der Fachbereiche Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch sowie «Natur und Technik» berechnet. Massgebend ist das Zeugnis des ersten Semesters des Schuljahres, in dem die Anmeldung erfolgt. *Berechnung der Vorleistungsnote*
12. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aus der Prüfungsnote und der Vorleistungsnote mindestens 4.75 beträgt. Die Durchschnittsnote wird auf zwei Dezimalstellen gerundet. *Aufnahmeentscheid*
- Jugendliche, deren Vorleistungen nicht berücksichtigt werden, haben die Prüfung bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens 4.5 beträgt.

Art.

13. Schülerinnen und Schüler der 2. Klasse einer Maturitätsschule mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule können mit dem gleichen Promotionsstand prüfungsfrei eintreten, sofern sie an ihrer angestammten Schulabteilung in die 3. Klasse übertreten können. Eine allfällige Repetition wird angerechnet. *Übertritt aus anderen Maturitätsschulen ohne Prüfung*

Schülerinnen und Schüler der 3. Klasse einer Maturitätsschule mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule können prüfungsfrei eintreten, sofern sie an ihrer angestammten Schulabteilung repetieren können.

Die Aufnahme gilt als Repetition. Eine Versetzung ins Provisorium am Ende des ersten Semesters der 3. Klasse wird berücksichtigt.

14. Die Aufnahme in die 1. Klasse erfolgt mit Ausnahme von Art. 13 auf eine Probezeit von einem Semester. Nach ihrem Ablauf entscheidet der Klassenkonvent über die endgültige Aufnahme gemäss Promotionsreglement. *Probezeit*

Jugendliche, die die Aufnahmeprüfung, nicht aber die Probezeit bestanden haben, werden im darauffolgenden Jahr prüfungsfrei wieder in die Probezeit aufgenommen, sofern die Aufnahmeprüfung an der FES absolviert wurde.

Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Eintritt in die Probezeit nur im unmittelbar folgenden Schuljahr.

C. Aufnahme im Lauf der vierjährigen Schulzeit

15. Die Aufnahme in die erste Klasse während des Schuljahres oder in eine obere Klasse setzt eine entsprechende Vorbildung voraus. Die Schulleitung beurteilt die Gleichwertigkeit der Vorbildung. *Voraussetzungen*

16. Schülerinnen und Schüler eidgenössisch anerkannter Maturitätsschulen werden prüfungsfrei aufgenommen, sofern sie die Promotionsbedingungen erfüllt haben. *Aufnahmebedingungen*

17. Jugendliche, die die Voraussetzungen in Art. 16 nicht erfüllen, haben eine Aufnahmeprüfung zu absolvieren. Die Schulleitung bestimmt die Fächer, in denen eine Prüfung abgelegt werden muss. Sie gilt als bestanden, wenn die Durchschnittsnote 4.0 erreicht wird. *Prüfung*

18. Wer im Laufe der vierjährigen Schulzeit eintritt, untersteht einer Probezeit. Ausnahmen sind in Art. 16 festgehalten. Die Probezeit dauert ein Semester. Am Ende der Probezeit entscheidet der Klassenkonvent gemäss Promotionsreglement über die Aufnahme. *Probezeit*

Art.

D. Besondere Bestimmungen

19. Die Schulleitung kann bei ihrem Entscheid über die Aufnahme besonderen Umständen angemessen Rechnung tragen. *Besondere Umstände*

Der Klassenkonvent kann beim Entscheid über die definitive Aufnahme am Ende der Probezeit bei besonderen Umständen zugunsten der Schülerinnen und Schüler von den Promotionsbestimmungen abweichen.

20. In besonderen Fällen kann die Schulleitung Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Die Aufnahme erfolgt ohne Prüfung und dauert in der Regel längstens zwei Semester. Erfüllen die Hospitantinnen oder Hospitanten die Promotionsbestimmungen nach dem zweiten Semester, werden sie definitiv aufgenommen. *Hospitantinnen und Hospitanten*

E. Rechtsmittel

21. Gegen Aufnahmeentscheide kann bei der Rekurskommission¹ der Freien Schule Zürich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs kann von der oder dem Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit von der Schülerin oder dem Schüler selbst eingereicht werden. Im Interesse eines möglichst raschen endgültigen Aufnahmeentscheids wird die Rekursfrist auf 10 Tage angesetzt. *Rekurs*

F. Schlussbestimmungen

22. Dieses Reglement wurde am 05. Oktober 2021 von der Bildungsdirektion genehmigt. Es tritt auf den Beginn des Schuljahres 2021/2022 in Kraft. *Inkrafttreten*

Zürich, 25. Oktober. 2021

Freie Schule Zürich
Der Stiftungsrat

¹ Ausschuss des Stiftungsrates der Freien Schule Zürich